

Satzung
des
Berlin-Brandenburgische Ultraschall-Gesellschaft e. V.(„Ruppiner Ultraschall-Verein")
c/o Ruppiner Kliniken GmbH
Fehrbelliner Straße 38
16816 Neuruppin

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins:

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Berlin-Brandenburgische – Ultraschall-Gesellschaft e. V.

Er ist am 28.09. 1990 gegründet worden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Neuruppin, c/o Ruppiner Kliniken GmbH, Fehrbelliner Straße 38 in 16816 Neuruppin.

§ 2

- a) Der Verein verfolgt das Ziel, die Lehre und Forschung der interdisziplinären Ultraschalldiagnostik in Neuruppin und im Umland zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der interdisziplinären Ultraschalldiagnostik.
2. Förderung von Forschungsvorhaben, welche sich mit der Ultraschalldiagnostik beschäftigen.
3. Nutzbarmachung und Auswertung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesem Gebiet tätigen Personen.
4. Förderung der Aufklärung der Bevölkerung bezüglich der Ultraschalldiagnostik in Wort und Schrift
5. Veranstaltung von Kursen und Symposien und Kongressen.
6. Betrieb einer Ultraschall-Schule in Neuruppin und Aufbau und Betrieb eines Ultraschallinstitutes.
7. Der Verein pflegt enge Kontakte zu anderen Ultraschall-Vereinigungen, besonders zur DEGUM, (Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin). zur EFSUMB und zur WFUMB.

8. Der Verein arbeitet eng mit der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) zusammen. Er bemüht sich um die Gründung und Trägerschaft eines Institutes für Ultraschalldiagnostik an der MHB.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich **gemeinnützige Zwecke**.
Der Verein überwacht die ausschließlich und unmittelbare Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der in § 2 festgelegten Ziele.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Einnahmen und Gewinn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine persönlichen oder sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft:

§ 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstand.

- a) ordentliche Mitglieder:
Das Mitglied soll das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- b) fördernde Mitglieder:
Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Ehrenmitglieder:
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.
Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden nicht erhoben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes.

§5

Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie sind für das laufende Jahr im voraus jeweils bis zum 31. März an die vom Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen.

Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch.

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluß
- c) Tod des Einzelmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Bestehen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig; jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) trotz zweifacher Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht leistet.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats der Einspruch beim Vorstand möglich.

In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes hat vorläufige Gültigkeit bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Stimmrecht:

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechtes findet statt; jedoch darf jedes anwesende Mitglied nur ein abwesendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten

III. Leitung des Vereins:

§ 8

Die Leitung des Vereins geschieht durch.

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus: dem 1. bis 3. Vorsitzenden
und 4. dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.

§ 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1., 2. und den 3. Vorsitzenden je allein vertreten.

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Jedes abwesende Mitglied des Vorstandes kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Beschlußfassung durch schriftliche, elektronische oder fernmündliche Umfage ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Verhandlungen muß eine Niederschrift angefertigt werden, die von einem Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen sind.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen und zwar auf Beschluß der gesamten Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

§ 13

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Sie beschließt über:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes" der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind .
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. Einspruch gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.
9. Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden, die von einem Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Dieser muß eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein.

Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Für die Beschlußfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenden Stimmen nötig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruppiner Kliniken GmbH,

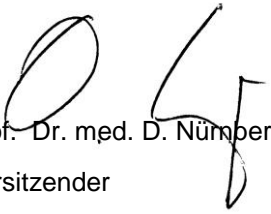
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.10.1996 beschlossen.

Neuruppin, den 21.10.1996

Beschluss zur Änderung der Satzung: 16.12.14

Beschluss zur Änderung der Satzung: 6.12.16


Prof. Dr. med. D. Nürnberg
Vorsitzender